

**Satzung  
über die Versorgung mit Mittagessen  
in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ der Gemeinde Drehnow/Drjenow**

(Essengeldsatzung)

Auf Grundlage von

- § 3 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der aktuell gültigen Fassung
- §§1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung, der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Drehnow/Drjenow befindet (Krippe, Kindergarten und Hort).

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

**§ 3  
Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Mit Anmeldung in der Kindertagesstätte nehmen die Kinder automatisch an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teil.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teilnehmen kann, ist kein Essengeld/keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.
- (3) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/ Eltern, den vom Träger festgelegten Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld).

- (4) Das Essengeld für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird als Portionspreis erhoben.
- (5) Die Zahlung des Essengeldes bzw. der Essengeldpauschale erfolgt direkt an die Kindertagesstätte. Das Essengeld wird in bar in der Kindertagesstätte geleistet.
- (6) Nicht gezahltes Essengeld bzw. eine nicht gezahlte Essengeldpauschale unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 4**

#### **Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)**

- (1) Die Höhe des Essengeldes wird als Portionspreis für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,40 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,40 EUR pro Portion
Hort:	1,40 EUR pro Portion

- (2) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für die Besucherkinder wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,40 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,40 EUR pro Portion
Hort:	1,40 EUR pro Portion

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Fälligkeit des Essengeldes (Krippe/ Kindergarten/ Hort) entsteht am 1. des Monats und ist nach Aufforderung der Kindertagesstätte, direkt an die Kindertagesstätte in bar zu zahlen.
- (2) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung für Besucherkinder wird nach Aufforderung durch die Kindertagesstätte fällig und ist in bar zu entrichten.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin